

31. Welcher Zeitpunkt ist für die Bestimmung des Umrechnungsverhältnisses maßgebend, wenn eine in ausländischer Währung festgesetzte Schadenersatzforderung in deutsche Reichswährung umzurechnen ist?

BGB. §§ 244, 245, 249.

I. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juni 1919 i. G. Sch. (Weil.) w. B. (R.).
I 31/19.

I. Landgericht Münster, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Beklagte ist seiner Verpflichtung, dem Rechtsvorgänger der Klägerin das Recht zur Verwertung eines Patentes für Böhmen zu

erteilen, nicht nachgekommen. Wegen Erfasses des ihrem Rechtsvorgänger durch Nichtgewährung der Lizenz entstandenen Schadens hat die Klägerin Klage erhoben.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage teilweise statt. Die Revision des Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht hat der Klägerin einen Schadensersatzanspruch aus entgangenem Gewinn gegen den Beklagten in deutscher Reichswährung zugesprochen. Das Gericht ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß dem Rechtsvorgänger der Klägerin Einnahmen in österreichischem Gelde entgangen seien, die in Gemäßheit von § 287 B.Ö. auf insgesamt 21 000 Kronen österreichischer Währung zu schätzen seien. Es hat weiter ausgeführt, daß nach § 245 B.Ö. die ersatzberechtigte Klägerin den Schaden in deutscher Währung berechnen könne und dabei die Umrechnung nach dem Wertverhältnis zur Zeit der Entziehung der Ersatzerforderung zu erfolgen habe.

Der Revisionsangriff richtet sich ausschließlich gegen diese Art der Währungsrechnung mit der Behauptung, daß die Umrechnung nach dem am Tage der Fällung des Berufungsurteils, dem 20. Dezember 1918, geltenden Kurswerte der österreichischen Krone zu geschehen habe.

Der Revision ist zuzugeben, daß sich das Berufungsgericht für seinen Standpunkt zu Unrecht auf § 245 B.Ö. beruft. Denn diese Vorschrift betrifft den besonderen, hier nicht vorliegenden Fall, daß eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu bezahlen ist und diese Münzsorte sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe befindet, welches letzteres für die österreichische Krone nicht zutrifft.

Nun verpflichtet aber der nach der insoweit unangefochtenen Entscheidung des Berufungsgerichts der Klägerin zustehende Schadensersatzanspruch den Beklagten in Gemäßheit von § 249 B.Ö., die Klägerin wirtschaftlich in dieselbe Lage zu bringen, in der sie sich befinden würde, wenn ihrem Rechtsvorgänger der Verdienst der 21 000 Kronen österreichischer Währung zu den maßgeblichen Zeiten nicht entgangen wäre. Es genügt also zur Erledigung dieses Schadensersatzanspruchs nicht, daß der Klägerin jetzt 21 000 Kronen österreichischer Währung bezahlt werden oder zur Zeit der Verkündung des Berufungsurteils, am 20. Dezember 1918, bezahlt worden wären bzw. daß die Klägerin einen Betrag in deutscher Währung erhält, der dem Werte von 21 000 Kronen österreichischer Währung nach ihrem zu den angegebenen Zeiten besonders niedrigen Kurse entspricht. Vielmehr ist die Klägerin so zu stellen, als ob sie oder ihr Rechtsvorgänger diese 21 000 österreichische Kronen zu der Zeit erhalten hätte, als infolge des Entgehens eines entsprechenden Verdienstes die Schadensersatzansprüche entstanden und gemäß § 271 B.Ö. fällig wurden. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

Nach § 249 BGB. hat der Schadenersatz grundsätzlich durch sog. Naturalrestitution zu erfolgen. Wollte man hieraus den Schluß ziehen, daß der Anspruch auf die 21 000 österreichischen Kronen eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Sinne von § 244 BGB. betrifft, so würde an sich der Beklagte, der im Inlande wohnt und zahlungspflichtig ist, die Wahl haben, ob er in ausländischer oder Reichswährung zahlen will (Komm. v. RGR. § 244 Anm. 2). Dabei hätte dann die etwaige Umrechnung in Reichswährung nach dem Kurswerte der österreichischen Krone zur Zeit der oben erwähnten Fälligkeit zu erfolgen, da als „Zeit der Zahlung“ im Sinne von § 244 Abs. 2 nicht die Zeit, zu welcher tatsächlich gezahlt wird, sondern diejenige, zu welcher gezahlt werden sollte (Fälligkeit), anzusehen ist. Andererseits müßte bei Zahlung in österreichischer Währung außer den 21 000 Kronen noch die für den Zahlungsort maßgebliche Kursdifferenz zwischen der Zeit der Fälligkeit der Schuld und ihrer Begleichung von dem Beklagten ausgeglichen werden (vgl. Ur. des RG. v. 4. Juli 1917 V 80/17). Eine Beurteilung in Reichswährung würde aber nicht ohne weiteres erfolgen können, sondern eine entsprechende Wahl des Schuldners voraussetzen. Nun ist aber — ganz abgesehen davon, daß der Beklagte, wie erwähnt, gegen die Währungsumrechnung an sich nichts einzuwenden hat, vielmehr sich selbst auf eine solche beruft — zu beachten, daß die Naturalrestitution nach § 249 nicht die Herstellung eines Zustandes erfordert, der mit demjenigen, der ohne Eintritt des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes vorhanden sein würde, in jeder Beziehung übereinstimmt, daß vielmehr die Herstellung eines im wesentlichen gleichen, d. h. eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustandes genügt (vgl. Ur. des RG. v. 7. Mai 1907 III 457/06). Danach ist im vorliegenden Falle der auf Grund freier richterlicher Überzeugung gemäß § 287 BPO. vom Berufungsgericht eingesezte Betrag von 21 000 österreichischen Kronen nur ein Rechnungsfaktor für den hier maßgeblichen Schadenersatzanspruch, der ohne weiteres (d. h. ohne vorherige Wahl des Schuldners) durch einen — zu der maßgeblichen Zeit — entsprechenden Betrag in deutscher Währung ersetzt werden kann und nicht als eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Sinne von § 244 BGB. zu behandeln ist.

Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ist nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob diese Rechtslage genügend beachtet ist. Zwar heißt es dort, die Umrechnung habe nach dem Wertverhältnis zur Zeit der Entstehung der Ersatzforderung zu erfolgen. Hierauf folgt aber unmittelbar der Satz: „Es waren also 1000 Kronen immer je 850 M gleichzusetzen“, ohne daß die Wahl gerade dieser Art eines einheitlichen Umrechnungsverhältnisses, welches zweifellos den einzelnen, zu den verschiedenen maßgeblichen Zeiten wechselnden Kursen nicht gerecht wird, irgendwie begründet wäre.“ . . .